

EINLADUNG

an die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde Pfungen zur Teilnahme an den

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

vom **Donnerstag, 29. November 2012, 20.00 Uhr (Politische Gemeinde und Reformierte Kirchgemeinde)** im Singsaal des Oberstufenschulhauses Seebel.

Traktanden

Seite

A Politische Gemeinde

1. Wahl der Stimmenzähler 2
2. Finanzen; Genehmigung des Voranschlages 2013, Festsetzung des Steuerfusses 3
3. Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land, Statutenrevision 9
4. Gründung des Zweckverbandes Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon 12
5. Informationen (Verabschiedung des amtierenden Gemeindepräsidenten, Heinz Kühne, des Gemeindeschreibers, Rolf Oggier, sowie Vorstellung des künftigen Gemeindepräsidenten, Max Rütimann, und des neuen Gemeinderates Hanspeter Lyrenmann)
6. Allfällige Anfragen (§ 51 Gemeindegesetz)

B Reformierte Kirchgemeinde

1. Wahl der Stimmenzähler 16
2. Finanzen; Genehmigung des Voranschlages 2013, Festsetzung des Steuerfusses 17
3. Informationen
4. Allfällige Anfragen (§ 51 Gemeindegesetz)

Stimmberechtigung, A. Politische Gemeinde

In Angelegenheiten der Politischen Gemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Das Stimmregister, die Rechnungen der Gemeindegüter sowie die Akten zu den übrigen Anträgen liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind den Gemeindevorsteherschaften spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. In der Gemeindeversammlung findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorsteherschaft statt.

Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten während 30 Tagen zur Einsichtnahme offen.

Rekurse

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten eine Woche nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung beim Bezirksrat angefochten werden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Die Rekursfrist beträgt fünf Tage.

Im Oktober 2012

GEMEINDERAT

A. Politische Gemeinde

2. Genehmigung des Voranschlages 2013, Festsetzung des Steuerfusses

Allgemeines

Der Voranschlag 2013 präsentiert sich mit einem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von gut Fr. 1,15 Mio. sehr erfreulich. Noch nie wurde in einem Budget der Gemeinde Pfungen ein annähernd so gutes Ergebnis ausgewiesen. Dies ist umso bemerkenswerter, als im Voranschlag auch zusätzliche Abschreibungen von Fr. 1,00 Mio. enthalten sind. Die Gründe dafür sind auf der Ertragsseite zu suchen: Bei Mehrerträgen bei den Steuern von Fr. 2,04 Mio. und beim Finanzausgleich von Fr. 1,31 Mio. sind moderate Aufwandsteigerungen bei der Schule (Fr. 0,52 Mio.) und beim Sozialbereich (Fr. 0,21 Mio.) zu verkraften.

Das positive Bild täuscht allerdings. Bereits im Jahr 2013 wird wegen des hohen Investitionsvolumens von netto Fr. 6,61 Mio., wovon Fr. 5,70 Mio. auf den Neubau des Schulhauses entfallen, ein Finanzierungsfehlbetrag von gut Fr. 1,5 Mio. resultieren. Im Jahr 2014, in dem für den Neubau ca. Fr. 10 Mio. investiert werden sollen, wird sich die Gemeinde massiv neu verschulden müssen. Gemäss Finanzplan ist mit einer Nettoschuld pro Einwohner von gegen Fr. 2'000 zu rechnen. Eine Tilgung der Schulden durch Landverkäufe, wie sie in den Jahren 2009 bis 2012 erfolgte, wird nicht mehr möglich sein. Zudem werden im Jahr 2013 wohl vorläufig letztmals Grundsteuererträge in Millionenhöhe eingehen. Die Schulden werden daher durch Finanzierungsüberschüsse aus den laufenden Erträgen abgetragen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist der Gemeinderat eindeutig der Überzeugung, dass am derzeitigen Steuerfuss von 107% festgehalten werden soll. Eine Steuersenkung, die auch zu einer Reduktion des Finanzausgleichs in etwa gleicher Höhe führen würde, könnte eine Entschuldung nach dem Schulhausbau massiv verzögern und den finanziellen Spielraum der Gemeinde auf Jahre hinaus einschränken.

Laufende Rechnung

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Total Aufwand	22'507'200	21'550'600	19'334'700
Total Ertrag	23'660'600	21'622'700	20'974'800
Ertragsüberschuss	1'153'400	72'100	1'640'100

0 Behörden und Verwaltung

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	868'200	743'700	706'700
Vergleich zu VA 2013		- 124'500	- 161'500

Der um Fr. 103'800 höhere Nettoaufwand der Gemeindeverwaltung (F 020) ist hauptsächlich auf Springereinsätze wegen Personalwechseln (Fr. 40'000) und tiefere Erträge bei den Baubewilligungsgebühren (Fr. 50'000) zurückzuführen.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	620'800	503'500	454'600
Vergleich zu VA 2013		- 117'300	- 166'200

Ab dem Jahr 2013 ist durch Bundesrecht vorgeschrieben, dass Vormundschaftsfälle durch eine professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bearbeitet werden müssen. Der mutmassliche Beitrag an die KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen beträgt Fr. 105'000 (F 100).

Der Beitrag an den Zweckverband Feuerwehr (F 140) erhöht sich um Fr. 35'000, ist allerdings um Fr. 63'600 tiefer als in der Jahresrechnung 2011.

2 Bildung

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	6'947'500	6'424'200	4'982'900
Vergleich zu VA 2013		- 523'300	- 1'864'600
	VA 2012	VA 2011	JR 2010
davon Schulbetrieb ohne LS	6'161'400	5'785'800	4'357'700
Vergleich zu VA 2013		- 375'600	- 1'703'700

Von den Mehrkosten des Schulbetriebes von Fr. 375'600 entfallen allein Fr. 261'000 auf Fremdplatzierungen in Sonderschulen und Heimen (F 220), die kaum beeinflusst werden können. Bei den übrigen Bereichen sind die Abweichungen relativ gering.

Die Schulliegenschaften (F 217) werden durch Mietkosten für Provisorien von Fr. 140'000 belastet. Der restliche Aufwand bewegt sich im Rahmen des Vorjahres.

3 Kultur und Freizeit

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	392'900	400'200	343'200
Vergleich zu VA 2013		+ 7'300	- 49'700

Bei kleineren Verschiebungen unter den Bereichen bleibt der Gesamtaufwand praktisch unverändert.

4 Gesundheit

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	335'800	338'100	582'800
Vergleich zu VA 2013		+2'300	+247'000

Im Gesundheitswesen werden Nettokosten im Rahmen des Vorjahresbudgets erwartet.

5 Soziale Wohlfahrt

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	1'902'500	1'695'500	1'458'300
Vergleich zu VA 2013		- 207'000	- 444'200

Mit deutlichen Mehrkosten wird bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (F 589, Fr. 136'000) und bei den Zusatzleistungen (F 530, Fr. 60'900) gerechnet. In den übrigen Bereichen sind keine grösseren Veränderungen budgetiert.

6 Verkehr

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	532'300	504'500	651'400
Vergleich zu VA 2013		- 27'800	+ 119'100

Bei den Gemeindestrassen (F 620) wirkt sich die Erweiterung des Strassennetzes der letzten Jahre aus: Der Nettoaufwand erhöht sich um Fr. 41'500, ist allerdings um Fr. 97'700 geringer als in der Jahresrechnung 2011.

Der Beitrag an den ZVV (F 650) ist mit Fr. 131'400 deutlich tiefer als im Vorjahr (Fr. 147'700).

7 Umwelt und Raumordnung

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoaufwand	254'000	264'500	240'200
Vergleich zu VA 2013		+ 10'500	- 13'800

Die Mengengebühr für Wasser wird von Fr. 2.60 auf Fr. 2.30 pro m2 gesenkt. Die Gebührentarife für Abwasser und Abfall bleiben unverändert. Dadurch ergeben sich folgende Ergebnisse der Gemeindewerke (+ = Gewinn, - = Defizit):

- Wasserwerk (F 701): + Fr. 133'400
- Abwasser (F 710): - Fr. 92'200
- Abfall (F 720): - Fr. 29'600

8 Volkswirtschaft

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoertrag	169'900	163'200	142'100
Vergleich zu VA 2013		- 6'700	- 27'800

Für die Gasversorgung (F 862) ist ein Gewinn von Fr. 15'400 zu erwarten. Bei den übrigen Bereichen sind keine markanten Abweichungen zu verzeichnen.

9 Finanzen und Steuern

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Nettoertrag	12'837'500	10'783'100	10'918'100
Vergleich zu VA 2013		- 2'054'400	- 1'919'400

Bei einem unveränderten Steuerfuss von 107% werden bei den Gemeindesteuern (F 900) Mehrerträge von Fr. 2'044'000 erwartet. Vor allem die Grundstücksgewinnsteuern dürften mit Fr. 2'500'000 (2012: Fr. 1'300'000) massiv höher sein. Darin enthalten sind allerdings Steuern in Höhe von Fr. 1'000'000 aus dem Verkauf eines eigenen Grundstücks. Auch die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs (+ Fr. 535'000) und der Vorjahre (+ Fr. 300'000) werden deutlich höher budgetiert.

Aufgrund der massiven Bevölkerungszunahme und eines wegen Sondereffekten etwa Fr. 200 höheren Kantonsmittels erhöht sich Finanzausgleich (F 920) von Fr. 4'613'100 auf Fr. 5'925'700.

Die ordentlichen Abschreibungen (F 990) steigen um Fr. 266'000. Daneben werden zusätzliche Abschreibungen in Höhe von Fr. 1'000'000 budgetiert. Dieser Betrag entspricht dem Grundsteuerertrag des eigenen Grundstücks.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Total Ausgaben	8'285'000	6'300'000	1'949'200
Total Einnahmen	1'675'000	2'485'000	874'800
Nettoinvestitionen	6'610'000	3'815'000	1'074'400

a) Steuerfinanzierte Bereiche

090 Verwaltungsliegenschaften: Die Restkosten der Erweiterung des Spitex-Gebäudes werden mit Fr. 130'000 budgetiert.

217 Schulliegenschaften: Für den Neubau des Schulhauses werden Fr. 5'700'000 in den VA 2013 eingestellt. Dies entspricht ca. 1/3 des mit der Urnenabstimmung vom 23.09.2012 bewilligten Baukredites von Fr. 16'951'000. Daneben sind folgende weitere Investitionen geplant: Neue Schulküche Seebel (Fr. 300'000), Umbau Dusche Seebel (Fr. 65'000), eine weitere Tranche des Projektes „Neue Schule Pfungen“ (Fr. 60'000), Umbau Werkstatt Hauswarte (Fr. 35'000) und die Anschaffung eines Fahrzeugs (Fr. 25'000).

410 Kranken- und Altersheim: Im Alterszentrum im Geeren in Seuzach werden diverse Sanierungsarbeiten vorgenommen. Der Anteil der Gemeinde Pfungen beträgt Fr. 50'000.

620 Gemeindestrassen: Für eine zweite Tranche von Projekten für Verkehrsberuhigungen sind Ausgaben von Fr. 200'000 vorgesehen. Im Weiteren sind zwei kleinere Investitionsvorhaben mit Totalkosten von Fr. 70'000 geplant.

750 Gewässerunterhalt: Der Hochwasserschutz des Mülibachs wird im Jahr 2012 noch nicht abgeschlossen werden können. Die Restkosten sollten in etwa den Einnahmen aus Eigentümer- und Staatsbeiträgen entsprechen.

b) Gebührenfinanzierte Bereiche

Wasserversorgung (F 701): Das wichtigste Projekt betrifft den Leitungersatz Multbergstrasse mit Ausgaben von Fr. 170'000. Daneben fallen für drei kleinere Investitionsvorhaben Kosten von total Fr. 140'000 an. Da auch im Jahr 2013 nochmals recht hohe Anschlussgebühren von Fr. 540'000 eingehen sollten, wird wiederum ein Einnahmenüberschuss von Fr. 230'000 erwartet.

Abwasserbeseitigung (F 710): Der Zweckverband ARA plant diverse Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von Fr. 760'000. Der Anteil von Pfungen wird ca. Fr. 160'000 betragen.

Gasversorgung (F862): Im Zuge des Ersatzes der Wasserleitung wird in der Multbergstrasse eine neue Gasleitung verlegt. Es wird mit Ausgaben von Fr. 50'000 gerechnet.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

	VA 2013	VA 2012	JR 2011
Total Ausgaben	0	3'600'000	443'200
Total Einnahmen	0	9'000'000	1'096'100
Nettoveränderung	0	- 5'400'000	- 652'900

Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem Voranschlag zuzustimmen.

Pfungen, 24. September 2012

GEMEINDERAT PFUNGEN

Der Präsident

Der Schreiber

Heinz Kühne

Rolf Oggier

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Genehmigung des Voranschlages 2013 der Politischen Gemeinde, Festsetzung des Steuerfusses

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde geprüft.
2. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 107% zu genehmigen.

Pfungen, im Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Der Präsident

Die Aktuarin

Hans Mettler

Irene Modena

3. Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land, Statutenrevision

Antrag

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (beim Regierungsrat oder bei den Partnergemeinden) zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Weisung

1. Allgemeines

Der Zweckverband ist der Träger der Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur Land. Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich des Vormundschaftsrechts zugunsten der Verbandsgemeinden.

2. Grund der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten

Am 1. Januar 2012 tritt die revidierte Dritte Abteilung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft, das neue Erwachsenenschutzrecht. Neben den materiellrechtlichen Änderungen ist für die Statuten insbesondere von Bedeutung, dass das neue Recht den Begriff der Vormundschaft nicht mehr kennt, sondern nur noch den Begriff Beistandschaften. Entsprechend drängen sich terminologische Anpassungen der Zweckverbandsstatuten auf.

3. Umsetzung

Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Amtsvormundschaft Winterthur basiert auf einer Mustervorlage des Gemeindeamtes Zürich über Zweckverbände mit Delegierten-Versammlung. Folgende Modifikationen werden beantragt:

Name: Der Zweckverband heisst neu: Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land
Art. 1: Neue Bezeichnung: Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land
Art. 3: Zweck neu formuliert: Dienstleistungen des zivilen Erwachsenenschutzes
Art. 38: Präzisierung für die Umlage der nicht gedeckten Kosten nach Klientenzahlen: gemäss dem Total der im abgelaufenen Rechnungsjahr betreuten Klienten

Das Angebot der Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land, die Kompetenzen der Organe und der Aufbau des Zweckverbandes bleiben gleich.

4. Schlussbemerkung

An der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2012 haben die Delegierten der Verbandsgemeinden der vorliegenden Teilrevision der Statuten zugestimmt. Die neuen Statuten sollen ab 1. Januar 2013 gelten. Diese bedürfen nun der Genehmigung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Anträgen zuzustimmen.

(Die revidierten Statuten können während den Bürozeiten in der Verwaltung eingesehen werden.)

Pfungen, 12. August 2012

GEMEINDERAT PFUNGEN

Der Präsident

Der Schreiber

Heinz Kühne

Rolf Oggier

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land, Statutenrevision

Die RPK nimmt von der Statutenrevision der Verbandsordnung des Zweckverbandes Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land Kenntnis.

Pfungen, im Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Der Präsident

Die Aktuarin

Hans Mettler

Irene Modena

4. Gründung des Zweckverbandes Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon

Antrag

1. Die Statuten des Zweckverbandes Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon werden unter gleichzeitigem Beitritt zum Zweckverband genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (beim Regierungsrat oder bei den Partnergemeinden) zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Weisung

Vorbemerkung

Die Spitex ist auch in unserer Region eine ebenso wichtige wie beliebte Institution. Durch den enormen Wandel und Kostendruck im Gesundheitswesen werden die Anforderungen an die Spitex immer höher und die Tätigkeiten intensiver. Mit dem vom Pflegegesetz neu vorgegebenen Leitmotiv «ambulant vor stationär» kommt ihr eine noch grössere Wichtigkeit zu. Zudem sind die Gemeinden neu verpflichtet, die ambulante Pflege für alle Generationen sicher zu stellen und zu planen. Die neue Pflegefinanzierung und die Fallkostenpauschalen der Spitäler hat die Nachfrage nach Spitex-Dienstleistungen nochmals deutlich erhöht. Gemäss §5 des Pflegegesetzes können die Gemeinden eigene Einrichtungen haben oder die Leistungen Dritten übergeben. Die Spitex könnte also die Leistungen weiterhin durch einen Verein oder durch einen neu zu installierenden Zweckverband (oder weitere Formen der Zusammenarbeit) erbringen. Um die künftigen Herausforderungen bei der Hilfe und Pflege zu Hause zu meistern, suchte der Vorstand der Spitexorganisation Neftenbach-Pfungen- Dättlikon engagiert nach einer geeigneten und zweckmässigen Spitex Struktur.

Die Interessen an einer qualitativ hochstehenden und sicheren Spitex-Versorgung, kann mit der Gründung einer bewährten Organisationsform, einem Zweckverband, bestens wahrgenommen werden. In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleichen Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Der Vertragsabschluss erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. Das Legislativorgan (Gemeindeversammlung) muss dabei zum vollen Vertragstext Stellung nehmen können. Eine blosser Ermächtigung der Exekutive (Gemeinderat) zum Abschluss eines solchen Vertrages genügt nicht, denn entscheidend für die Willensbildung ist das Ausmass der eingegangenen Verpflichtungen und der eingeräumten Rechte (aus: H.R. Thalmann: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, dritte, überarbeitete Auflage, Mai 2000, Wädenswil). Die vorliegenden Statuten des Zweckverbandes Spitex regeln die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes in diesem Sinne.

Mit der Einführung eines Zweckverbandes Spitex werden folgende Ziele angestrebt:

- Weiterführung einer Spitexorganisation mit der Auflösung des Spitexvereins,
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung,
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung,
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen,
- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 Kantonsverfassung.

Die wesentlichsten Statutenkapitel

Der Verbandszweck

Als Verbandszweck kommen allein Gemeindeaufgaben in Betracht, also Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden verpflichtet oder berechtigt sind.

Der Zweckverband erfüllt somit auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden die gemäss dem Gesundheitsgesetz und dem Pflegegesetz den Gemeinden übertragenen spitalexternen Aufgaben im medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinn.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um andere zugehörige Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

Organe des Zweckverbandes

Oberstes Organ ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Art. 5). Diese ist zuständig für Ausgabenbewilligungen ab einem bestimmten Betrag (siehe Finanzkompetenzen). Sie entscheidet ausserdem über Initiativbegehren, sofern deren Gegenstand nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne (Art. 11–13).

Auf der Stufe Verbandsgemeinde ist der Gemeinderat (politische Führung) das zuständige Organ (Art. 18); der Gemeindeversammlung sind lediglich ausgewählte Geschäfte vorbehalten, wie z.B. die Genehmigung von Statutenänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden oder der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 17).

Die Betriebskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden. Die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen werden differenziert aufgelistet, insbesondere um die Aufgabenverteilung zwischen der Betriebskommission (strategische Führung) und der Geschäftsleitung (operative Führung) zu dokumentieren.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden.

Finanzkompetenzen

Die Betriebskommission kann im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken im Einzelfall und wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken bewilligen (Art. 21). Unter 50'000 Franken Ausgaben im Einzelfall bzw. 10'000 Franken im wiederkehrenden Fall werden an die Geschäftsleitung Spitex delegiert.

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet beschliesst über einmalige Ausgaben ab 500'000 Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben ab 100'000 Franken (Art. 13). Bis zum Erreichen dieser Limiten ist der Gemeinderat Bewilligungsinstanz (Art. 18).

Die Finanzkompetenzen werden in den Statuten explizit geregelt. Massgebend für die Bestimmung der Kompetenz ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe, nicht der jeweilige Anteil einer Verbandsgemeinde. Die Regelung in den Statuten geht den Regelungen in den einzelnen Gemeindeordnungen vor. Dadurch wird Klarheit geschaffen und erreicht, dass für dasselbe Geschäft in allen Verbandsgemeinden dasselbe Organ Bewilligungsinstanz ist.

Neben den Finanzkompetenzen werden die Aufgaben der verschiedenen Organen (Art. 18, 21) und der Geschäftsleitung (Art. 26) präzise aufgelistet.

Beschlussfassung

Ein den einzelnen Verbandsgemeinden (Gemeinderat, Gemeindeversammlung) unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er in allen Verbandsgemeinden Zustimmung erhalten hat (Art. 19). Es herrscht hier das Einstimmigkeitsprinzip. Eine den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung) unterbreitete Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Verbandsgemeinden zugestimmt haben (Art. 12).

Initiativrecht der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes kann folgende Geschäfte auf dem Initiativweg zur Abstimmung bringen:

- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Beschlüssen, die in ihrer Kompetenz liegen.
- die Änderung der Verbandsstatuten
- die Auflösung des Verbandes

Eine Initiative muss von mindestens 200 Stimmberechtigten – entspricht ca. 2% der Gesamtheit der Einwohner – unterstützt werden, damit sie zustande kommt.

Kostenteiler

Die vielfach geltende Regel, die Betriebskosten aufgrund der Einwohnerzahl unter den Verbandsgemeinden aufzuteilen, entspricht nicht dem Verursacherprinzip. Artikel 34 hält fest, dass der Kostenteiler für das Betriebsdefizit (und allfälliger Überschüsse) sowie wertvermehrende Investitionen aufgrund der in den einzelnen Verbandsgemeinden geleisteten Stunden berechnet wird.

Geschäftsleitung

Die Nennung der Spitex-Geschäftsleitung in den Statuten ist nicht zwingend. Um die Durchgängigkeit der Organisation wiederzugeben wurde sie jedoch aufgeführt. Die Geschäftsleitung wird von der Betriebskommission angestellt (Art. 25). Die Geschäftsleitung ist für die ausführende Geschäftsabwicklung verantwortlich.

Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt und der Gesundheitsdirektion:

Mit elektronischem Schreiben vom 12. Juni 2012 wurde der Entwurf der Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichtes vom 13. Juli 2012 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, sodass einer vorbehaltlosen Genehmigung der Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Der Verein Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon beschloss anlässlich seiner Versammlung vom 27. Juni 2012, die Auflösung des Vereins per 1. Januar 2013 vorzubereiten.

Mit der Gründung und dem Beitritt zum neuen Zweckverband Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon treten die Gemeinden automatisch aus dem Leistungsvertrag mit dem Spitex-Verein vom 1. Januar 2000 aus.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Anträgen zuzustimmen.

Pfungen, 27. August 2012

GEMEINDERAT PFUNGEN

Der Präsident

Der Schreiber

Heinz Kühne

Rolf Oggier

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Gründung des Zweckverbandes Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon

Mit dem neuen Gesundheits- und Pflegegesetz sind die Gemeinden verpflichtet, die ambulante Pflege für alle Generationen sicher zu stellen.

Der neue Zweckverband Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon erfüllt die den Gemeinden übertragenen spitalexternen Aufgaben im medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinn. Der Zweckverband löst die bisherige Organisationsform Verein "Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon" ab.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Anträgen

1. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon unter gleichzeitigem Beitritt zum Zweckverband.
2. Ermächtigung des Gemeinderates zur Zustimmung allfälliger Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

zuzustimmen.

Pfungen, im Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Der Präsident

Die Aktuarin

Hans Mettler

Irene Modena

Stimmberechtigung, B. Reformierte Kirchgemeinde

In Angelegenheiten der Reformierten Kirchgemeinde sind alle in Pfungen niedergelassenen Personen reformierten Glaubens (Schweizer und Ausländer) stimmberechtigt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften. (In ein Amt können sich nur Stimmberechtigte wählen lassen, die mindestens 18 Jahre alt sind)

Das Stimmregister und die Akten zum Antrag liegen in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf.

Anträge im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Reformierten Kirchenpflege spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. In der Gemeindeversammlung findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Reformierten Kirchenpflege statt.

Protokoll

Die Aktuarin der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert 6 Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten während 30 Tagen zur Einsichtnahme offen.

Rekurse

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten eine Woche nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Reformierten Bezirkskirchenpflege einzureichen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung bei der Reformierten Bezirkskirchenpflege angefochten werden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Die Rekursfrist beträgt fünf Tage.

Im Oktober 2012

Ref. Kirchenpflege

B. Reformierte Kirchgemeinde

2. Finanzen; Genehmigung des Voranschlages 2013, Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

1. Der Voranschlag 2013 der reformierten Kirchgemeinde, bestehend aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Steuerfuss wird auf 14% festgesetzt.
3. Dem vorgesehenen Ertragsüberschuss von Fr. 900.-- wird zugestimmt.

Weisung

1. Allgemeines

Mit dem beantragten unveränderten Steuerfuss von 14% kann mit einem ausgeglichenen Ergebnis 2013 gerechnet werden. Die Abschreibungen können damit voll finanziert werden. Die Ausgaben sind gesamthaft 5% höher geplant, vor allem bedingt durch zusätzliche Angebote für Unterricht und den Unterhalt der zusätzlich genutzten Flächen und Räume.

2. Kirchenwesen

Im Voranschlag 2013 ist der Aufwand für das Kirchenwesen gegenüber dem Voranschlag 2012 um gesamthaft 5% höher budgetiert.

Gemeindeaufbau und Leitung

Die im Voranschlag 2012 budgetierten Stellenprozentage für das Sekretariat reichten für das vorgegebene Arbeitspensum nicht aus und mussten während dem Jahr 2012 durch Beschluss der Kirchpflege um 10% erhöht werden. Der Voranschlag 2013 basiert auf den höheren Stellenprozentagen.

Verkündigung und Gottesdienst

Die Kosten für Gottesdienste und Kasualien bleiben unverändert.

Diakonie und Seelsorge

Die Kosten für Diakonie und Seelsorge bleiben unverändert.

Bildung und Spiritualität

Für Bildung und Spiritualität ist der ab 2013 obligatorische Unterricht für die 5. Klasse (Juki 5) budgetiert und die Kosten für den Unterricht 2. Klasse nach der Einführung das gesamte Jahr eingeplant. Zusätzlich budgetiert ist ein Angebot für die Kinder „Singe mit de Chliine“ und ein Angebot für Erwachsenenbildung.

Kultur

Für Kultur wird gleich viel budgetiert.

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Für den Unterhalt der zusätzlich genutzten Flächen und Räume sind die zusätzlichen Kosten budgetiert.

3. Finanzen und Steuern

Die Reformierte Kirchenpflege beantragt einen unveränderten Steuerfuss von 14%.

Begründung:

- Die budgetierte Rechnung 2013 kann ausgeglichen abschliessen.
- Die getätigten Investitionen aus dem Finanzvermögen / dem Eigenkapital können refinanziert werden.

4. Ablieferungen an die Landeskirche

Die Ablieferungen an die Landeskirche müssen (gemäss Anweisung von Zürich) um Fr. 20000. — (25%) erhöht werden.

Sie betragen neu Fr. 101900. — (20%) des Budgets

Pfungen, im Oktober 2012

Reformierte Kirchgemeinde

Der Präsident

Die Aktuarin

Hansueli Schneider

Daniela Frehner

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Genehmigung des Voranschlages 2013 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, Festsetzung des Steuerfusses

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2013 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde geprüft.
2. Sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 14% zu genehmigen.

Pfungen, im Oktober 2012

Rechnungsprüfungskommission Pfungen

Der Präsident

Der Aktuar

Hans Mettler

Marcel Sauter

Auszug aus dem Voranschlag 2013

POLITISCHE GEMEINDE

Finanzvorsteher:	Urs Fischer
Finanzverwalter:	Felix Stüdle

Auszug aus dem Voranschlag 2013

REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE

Finanzvorsteher:
Finanzverwalter:

Guido Aregger
Felix Stüdle